

In der Senatssitzung am 30. November 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

30.11.2021

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.11.2021

„Handlungsbedarfe im Haushaltsvollzug 2021, Stufenmodell

hier: 2. und 3. Stufe – Ausgleich steuerbedingter Auswirkungen auf die Finanzrahmen sowie unabweisbarer dezentraler Budget- und Liquiditätsrisiken“

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 im Rahmen der Handlungsbedarfe im Haushaltsvollzug 2021 in einer ersten Stufe ein Konzept zur Realisierung der im Haushalt 2021 des Landes und der Stadtgemeinde veranschlagten bzw. bestehenden globalen Minderausgaben (Land: 30,254 Mio. €, Stadt: 23,38 Mio. €) beschlossen.

In Anbetracht der bestehenden Vollzugsrisiken 2021 und der sich abzeichnenden dezentralen Budget- und Liquiditätsrisiken hat der Senat beschlossen, dass die Planungsreserve bis Ende November vorzuhalten ist.

Mit Blick auf die noch ausstehenden Handlungsbedarfe im Haushaltsvollzug 2021 im Zusammenhang mit dem Ausgleich steuerbedingter Auswirkungen auf die Finanzrahmen (2. Stufe) hat der Senat den Senator für Finanzen gebeten, ihm schnellstmöglich über die Auswirkungen der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung auf den Haushaltsvollzug 2021 zu berichten und etwaige Lösungsansätze zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 30. November vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden dezentralen Budget- und Liquiditätsrisiken (3. Stufe) hat er ferner den Senator für Finanzen sowie die betroffenen Ressorts gebeten, alle ressortinternen und darüber hinaus verfügbaren Ausgleichsmöglichkeiten zu prüfen und ihn spätestens im November 2021 über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten.

Am 11. November 2021 hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ seine Prognosen zur Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Planungszeitraum bis 2026 vorgelegt. Die Ergebnisse der „November-Steuerschätzung“ 2021 wurden dem Senat im Sinne einer ersten Information in seiner Sitzung am 16.11.2021 vorgestellt, wobei die konkrete Berechnung und Bewertung ihrer strukturellen Auswirkungen auf den Haushalt 2021 in Anbetracht des kurzfristigen Zeitfensters seit Vorliegen der Ergebnisse seinerzeit noch ausstand.

Zwischenzeitig stehen auch die Ergebnisse des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 ausgehend von den Ressorteingaben zum voraussichtlichen Ist und zum voraussichtlichen Haushalts-Soll (Eingabeschluss 02.11.2021, siehe parallel eingebrachte Vorlage) fest. Diese sind nach wie vor mit Prognoseunsicherheiten behaftet, lassen jedoch erste

Aufschlüsse über sich abzeichnende unabweisbare dezentrale Budget- und Liquiditätsrisiken zu, die voraussichtlich nicht produktplanintern ausgeglichen werden können. Ausgehend von den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2021 und den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 stellen sich die verbleibenden Handlungsbedarfe im Haushaltsvollzug 2021 des Landes und der Stadtgemeinde wie folgt dar.

Haushalt des LANDES:

II. Steuerbedingte Auswirkungen auf die Finanzrahmen (2. Stufe):

Der Senator für Finanzen hat im Zuge der Senatsbefassung zum Konzept zur Realisierung der globalen Minderausgaben (19.10.2021) zusätzliche steuerbezogene Belastungen im Haushalt des Landes in Höhe von 27,5 Mio. € avisiert. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die hohen zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen und den damit – im Gegenzug verbundenen – niedrigeren Ausgleich der konjunkturbedingten Steuereinnahmen über die Abweichungskomponente.

II a) Kamerale Betrachtung der Steuerentwicklung:

Mit fortgeschrittenem Haushaltsvollzug 2021 zeigt sich aus kameraler Sicht, dass die Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen – insbesondere ab Juni 2021 – nach einem starken Einbruch in 2020 einen rasanten Aufholprozess erlebt. Dieses gilt sowohl für die Steuerentwicklung im Haushalt des Landes als auch der Stadtgemeinde.

Bei vereinfachter Hochrechnung zum Jahresende 2021 könnte sogar das Niveau der Steuereinnahmen aus der Vor-Corona-Prognose vom Herbst 2019 erreicht werden. Auch die Herbst-Steuerschätzung vom November 2021 prognostiziert nunmehr diesen Verlauf.

II b) Strukturelle Betrachtung der Steuerentwicklung:

Für den Haushaltsvollzug 2021 ergeben sich im Lichte des Aufholprozesses bei den Steuereinnahmen im Haushalt des Landes und der Ergebnisse der November-Steuerschätzung aus struktureller Sicht im Wesentlichen folgende Auswirkungen:

Sofern keine oder nur geringe corona-bedingte Steuermindereinnahmen eintreten, bedeutet dies, dass für diese keine oder nur in einer sehr geringen Höhe die Ausnahme-situation nach Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen werden muss. Allerdings führt die Steuerabweichungskomponente im Rahmen der Konjunkturbereinigung dazu, dass die gegenüber der maßgeblichen Steuerschätzung vom Frühjahr des Vorjahres (Mai 2020) höher liegenden steuerabhängigen Einnahmen strukturell bereinigt werden und damit nicht zur Finanzierung von regulären Ausgaben herangezogen werden können. Die corona-bedingten Auswirkungen der Konjunkturbereinigung erfüllen die Tatbestandsmerkmale des Art. 131a Abs. 3 BremLV. Der Senator für Finanzen hat daher mit parallel eingebrachter Senatsvorlage zur Änderung der Haushaltsgesetze 2021 eine ausnahmebedingte Kompensation der Auswirkungen der Konjunkturbereinigung für die Haushalte 2021 vorgeschlagen. Selbige wurde auch mit Ergänzungsmitteilungen vom 23.11.2021 für die noch zu beschließenden Haushaltsgesetze 2022 und 2023 vorgeschlagen.

Die Auswertung der Auswirkungen der Ergebnisse der November-Steuerschätzung ist

in Anbetracht der Komplexität und der nunmehr vorgesehenen ausnahmebedingten Kompensation der Auswirkungen der Konjunkturbereinigung derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen.

III. Unabweisbare dezentrale Budget- und Liquiditätsrisiken (3. Stufe):

Im Rahmen der Senatsbefassung am 19.10.2021 zur Realisierung der globalen Minderausgaben wurden Budgetrisiken in den Produktplänen 21 Kinder und Bildung sowie 41 Jugend und Soziales prognostiziert. Diese stellen sich ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 wie folgt dar:

III a) Produktplan 21 Kinder und Bildung:

Ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 können die Budgetrisiken im Produktplan 21 Kinder und Bildung (1,29 Mio. € aus Mindereinnahmen und 2,412 Mio. € aus konsumtiven Mehrausgaben) weitgehend produktplanintern sowie anteilig über den Bremen-Fonds gelöst werden. Es besteht insofern diesbezüglich aller Voraussicht nach kein zentraler Handlungsbedarf mehr.

III b) Produktplan 41 Jugend und Soziales:

Im Produktplan 41 Jugend und Soziales hingegen manifestiert sich, dass die Budgetrisiken auch in Anbetracht der Höhe nicht ohne Weiteres produktplanintern aufgefangen werden können. Obwohl sich die prognostizierten Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen gegenüber der Annahme im Produktgruppencontrolling 1-8/2021 (44,9 Mio. €) deutlich reduziert haben infolge von Veränderungen in der quotalen Erstattung von Ausgaben in der Stadtgemeinde und damit auch geringeren Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinde (um rd. 16 Mio. €), kalkuliert das Ressort im Jahresergebnis mit Mehrausgaben bei den Sozialleistungen in Höhe von 24,4 Mio. €. Diese umfassen u.a. höhere Erstattungen des Landes als überörtlicher Sozialhilfeträger insb. für Hilfen zur Pflege sowie Mehrbedarfe im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes und der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA). Nach Gegenrechnung eines anteiligen Ausgleichs über den Bremen-Fonds sowie der vollständigen Entnahme aus der Sonderrücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsaufwendungen (10,9 Mio. €) verbleibt ein noch zu lösender Bedarf in Höhe von bis zu rd. 13,5 Mio. €, der nicht produktplanintern aufgefangen werden kann.

Neben den dargestellten Budgetrisiken bestehen in einzelnen Produktplänen noch Liquiditätsbedarfe, die im Wesentlichen aus der geplanten Inanspruchnahme von übertragenen Ausgaberesten resultieren. Diesbezüglich besteht über die bereits in der Vorlage zum Controllingbericht Produktgruppenhaushalt Januar –September 2021 dargestellten Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

Haushalt der STADTGEMEINDE:

II. Steuerbedingte Auswirkungen auf die Finanzrahmen (2. Stufe):

Im Rahmen der Senatsbefassung zur Realisierung der globalen Minderausgaben am 19.10.2021 ging der Senator für Finanzen von Verschiebungen bei den Steuerrechtsänderungen aus, die sich strukturell betrachtet in höheren corona-bedingten Steuermindereinnahmen als über den Ausnahmetatbestand gem. Art. 131a Abs. 3 BremLV im Haushaltsgesetz 2021 veranschlagt, niederschlagen würden. Damit verbunden wäre

ggf. – sofern auch die Mittel des Bremen-Fonds Stadt vollständig in Anspruch genommen werden würden – die Notwendigkeit einer höheren corona- bedingten zusätzlichen Kreditermächtigung in Höhe von bis zu max. 44,1 Mio. €.

II a) Kamerale Betrachtung der Steuerentwicklung:

In Analogie zur Steuerentwicklung 2021 im Haushalt des Landes sind auch im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen – kameral betrachtet – deutlich höhere Steuereinnahmen in 2021 zu verzeichnen als im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2021 noch angenommen. Grund dafür ist im Wesentlichen die Gewerbesteuer, die durch den Lockdown und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in einem historischen Umfang in 2020 eingebrochen ist und die sich im Jahr 2021 insbesondere in der zweiten Jahreshälfte deutlich erholt hat. Auch die Umsatzsteuer weist deutliche Verbesserungen gegenüber der Vorjahresentwicklung auf.

Die Auswirkungen des Aufholprozesses bei den Steuereinnahmen und der Ergebnisse der November-Steuerschätzung auf den Haushaltsvollzug 2021 der Stadtgemeinde sind dem Grunde nach vergleichbar mit denen im Haushalt des Landes.

II b) Strukturelle Betrachtung der Steuerentwicklung:

Ausgehend vom aktuellen Stand wird davon ausgegangen, dass die corona-bedingten Steuermindereinnahmen deutlich niedriger ausfallen werden als noch im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2021 angenommen, insofern für diese vorauss. keine oder nur in einer sehr geringen Höhe die Ausnahmesituation nach Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen werden muss. Die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme einer ausnahmebedingten erforderlichen Kreditaufnahme zur Kompensation corona-bedingter Steuermindereinnahmen sinkt damit voraussichtlich entsprechend. Etwaige Bedarfe resultierend aus Verschiebungen bei den Steuerrechtsänderungen – wie noch am 19. Oktober im Rahmen der Senatsbefassung angenommen – könnte damit aller Voraussicht nach im Rahmen der im Haushaltsgesetz 2021 für die Stadtgemeinde Bremen vorgesehenen corona-bedingten Kreditermächtigung aufgefangen werden. Dies gilt umso mehr als sich abzeichnet, dass die im Rahmen des Bremen-Fonds Stadt veranschlagten Globalmittel (280 Mio. €) voraussichtlich nicht vollständig in Anspruch genommen werden müssen (s. parallel eingebrachten Controllingbericht).

Bei Anwendung der Steuerabweichungskomponente im Rahmen der Konjunkturbereinigung würden allerdings – im Falle von keinen oder nur geringeren corona-bedingten Steuermindereinnahmen wie im Haushalt des Landes auch – die gegenüber der maßgeblichen Steuerschätzung vom Frühjahr des Vorjahres (Mai 2020) höher liegenden steuerabhängigen Einnahmen strukturell bereinigt werden. Diese stünden dann nicht zur Finanzierung von regulären Ausgaben zur Verfügung. Ohne Gegensteuerungsmaßnahmen – wären wie im Haushalt des Landes – drastische Einsparmaßnahmen erforderlich, um den Haushalt verfassungskonform abschließen zu können. Die corona-bedingten Auswirkungen der Konjunkturbereinigung erfüllen die Tatbestandsmerkmale des Art. 131a Absatz 3 BremLV. Diese dürfen daher ebenfalls im Rahmen der im Haushaltsgesetz 2021 veranschlagten corona-bedingten Kreditermächtigung aufgefangen werden. Der Senator für Finanzen hat mit paralleler Vorlage eine entsprechende Anpassung zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 BremLV eingebracht.

III. Unabweisbare dezentrale Budget- und Liquiditätsrisiken (3. Stufe):

Im Haushalt der Stadtgemeinde zeichnen sich ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 im Wesentlichen Budgetrisiken u.a. in den Produktplänen 07 Inneres, 41 Jugend und Soziales sowie 92 Allgemeine Finanzen ab. Hinzu kommt eine noch aufzulösende produktplaninterne globale Minderausgabe im Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

III a) Produktplan 07 Inneres:

Im Produktplan 07 Inneres wird im Jahresergebnis mit einer Budgetüberschreitung in Höhe von 2,494 Mio. € gerechnet. Diese hat sich gegenüber den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 deutlich verringert (1-8/2021 betrug die erwartete Budgetüberschreitung noch 5,842 Mio. € bzw. ohne Personalmehrausgaben 4,9 Mio. €). Diesen Budgetrisiken stehen investive Mehreinnahmen (0,1 Mio. €) sowie erwartete investive Minderausgaben in Höhe von 1,737 Mio. € gegenüber. Das Ressort plant zudem, prognostizierte corona-bedingte Mindereinnahmen (1,647 Mio. €) im Rahmen des Bremen-Fonds Stadt auszugleichen.

Bezug nehmend auf die erwarteten konsumtiven Mehrausgaben beim Rettungsdienst (1,0 Mio. €) ist zu beachten, dass die erfolgten Auszahlungen an die Leistungserbringer im Rettungsdienst ressortseitig vorgenommen worden sind, bevor entsprechende Einnahmen eingegangen sind. Lt. Ressort waren diese Zahlungen zwingend zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Leistungserbringer erforderlich. Die derzeit höheren Ausgaben im bremischen bodengebundenen Rettungsdienst liegen lt. Ressort im corona-bedingten Einbruch der Fallzahlen Ende 2020 sowie im 1. Halbjahr 2021 und damit einhergehenden hinter der Kalkulation zurückbleibenden Einnahmen begründet; die Vorkhaltung von besetzten Rettungswagen musste auch bei geringeren Fallzahlen in diesem Zeitraum gewährleistet sein. Zudem gab es verlängerte Einsatzzeiten aufgrund erhöhtem Desinfektionsbedarf und knappen Klinikbetten.

III b) Produktplan 41 Jugend und Soziales:

Im Produktplan 41 Jugend und Soziales besteht infolge von Mehrausgaben bei den Sozialleistungen nach Gegenrechnung von etwaigen Mehr- und Mindereinnahmen im Saldo ein Budgetrisiko in Höhe 12,352 Mio. €. Für den Bereich Sozialleistungen besteht – isoliert betrachtet – ein Budgetbedarf von 20,53 Mio. €.

III c) Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentw. und Wohnungsbau:

Im Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau besteht eine produktplaninterne globale investive Minderausgabe in Höhe von 0,250 Mio. € bei der Hst. 3687.799 99-1, die noch aufgelöst werden muss. Diese resultiert aus der Haushaltsaufstellung 2020/2021.

III d) Produktplan 92 Allgemeine Finanzen:

Im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen werden in Ergänzung zu den bereits über den Bremen-Fonds Stadt kompensierten Mindereinnahmen bei den Gewinnen aus Hafenerbetrieben (10,5 Mio. €) weitere Mindereinnahmen in Höhe von 15 Mio. € erwartet. Diese ergeben sich daraus, dass die vorgesehene Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens von der Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) nicht wie ganz ursprünglich vorgesehen in einer Summe sondern gemäß Beschluss des Senats vom 25.08.2020 in vier Jahres-

tranchen erfolgt. Diese Maßnahme war notwendig zwecks der mittelfristigen Sicherstellung der Liquidität der GeNo, konnte jedoch damals aufgrund des fortgeschrittenen Zeitpunkts der Haushaltsaufstellung 2021 nicht mehr in der Veranschlagung bei der Hst. 3986.181 10-4 „Rückzahlung Gesellschafterdarlehen an die Gesundheit Nord GmbH“ (GeNo) berücksichtigt werden, so dass hier nach wie vor ein Einnahme-Anschlag von 20 Mio. € hinterlegt ist. Kameral betrachtet entstehen hieraus Mindereinnahmen im Haushaltsvollzug 2021 in Höhe von 15 Mio. €.

Darüber hinaus besteht im Produktplan 92 noch eine veranschlagte produktplaninterne globale Minderausgabe in Höhe von 4.780.580 € (Hst. 3986.549 99-3 „Globale Minderausgaben“), die noch aufgelöst werden muss. Bezug nehmend auf die Auflösung ist im Haushaltsvermerk aufgeführt, dass die Realisierung der Minderausgabe u.a. durch eine geringere Zuweisung für den Verlustausgleich der BVBG vorgesehen ist.

Hinzu kommen zusätzliche Liquiditätsbedarfe in einzelnen Produktplänen, die im Wesentlichen aus der geplanten Inanspruchnahme von Ausgaberesten resultieren.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen schlägt bezogen auf die dargestellten Handlungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit den steuerbedingten Auswirkungen auf die Finanzrahmen (2. Stufe) und dem Ausgleich von unabweisbaren dezentralen Budget- und Liquiditätsbedarfen (3. Stufe) folgende Maßnahmen vor.

II. Steuerbedingte Auswirkungen auf die Finanzrahmen (2. Stufe):

Im Haushalt des LANDES:

Eine abschließende Prognose der Steuereinnahmen-Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 gestaltet sich insofern schwierig, als dass zum einen die Monate November und Dezember in der Regel die stärksten Monate für die Steuereinnahmen darstellen und zum anderen die Auswirkungen der voraussichtlich bevorstehenden Maßnahmen zur Eindämmung der aktuell bundesweit steigenden Infektionszahlen auf die Steuereinnahmen nicht absehbar sind.

Bezogen auf etwaige Auswirkungen der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen bleiben die Ergebnisse der derzeit noch andauernden abschließenden Auswertung der Ergebnisse der November-Steuerschätzung abzuwarten. Der Senator für Finanzen schlägt vor, dass sofern eine Ausgleichsnotwendigkeit im Haushalt des Landes zum Jahresabschluss 2021 besteht, diese bedarfsgerecht über die Zentrale Sonderrücklage vorgenommen wird. Hierbei handelt es gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben um eine nach § 62 Absatz 2 LHO zweckgebundene Sonderrücklage zur Abfederung von wirtschaftlichen Einbrüchen und konjunkturellen Schwankungen.

Im Haushalt der STADTGEMEINDE:

Die abschließende Berechnung der Auswirkungen der Ergebnisse der November-Steuerschätzung insbesondere in Bezug auf die zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen für die Stadtgemeinde Bremen dauert u.a. aufgrund der Komplexität derzeit noch an.

In Anbetracht der dargestellten Steuerentwicklung aus kameraler Sicht, der eingebrachten Änderung zum Haushaltsgesetz 2021 sowie der Annahme, dass die veranschlagten Globalmittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Rahmen des Bremen-Fonds Stadt aller Voraussicht nach nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden müssen, wird davon ausgegangen, dass keine zusätzliche ausnahmebedingte Kreditermächtigung benötigt wird.

Sollten sich aus der abschließenden Auswertung der Ergebnisse der November-Steuerschätzung doch noch Ausgleichsbedarfe ergeben, wird angenommen, dass diese in Analogie zum Land über die Zentrale Sonderrücklage ausgeglichen werden können.

III. Unabweisbare dezentrale Budget- und Liquiditätsrisiken (3. Stufe):

Im Haushalt des LANDES:

III b) Produktplan 41 Jugend und Soziales:

Zum Ausgleich der im Produktplan 41 Jugend und Soziales verbleibenden Budgetrisiken in Höhe von bis zu 13,5 Mio. € schlägt der Senator für Finanzen folgende Lösung vor:

	in Mio. €	
Budgetbedarf im PPL 41 Jugend u. Soziales	13,500	Deckung
	-5,000	Heranziehung von Zinsminderausgaben (PPL 93 Zentrale Finanzen)
	-1,900	Heranziehung von Personalminderausgaben
	-1,500	Abschöpfung von konsumtiven Mehreinnahmen (Produktplan 11 Justiz und Verfassung)
	-5,100	Abschöpfung von EFRE-Mehreinnahmen (EFRE-Programm f. 2024-2020) (Produktplan 71 Wirtschaft)
SUMME	0,000	

Der Senator für Finanzen hat – wie vom Senat am 19.10.2021 erbeten – alle verfügbaren Optionen zum Ausgleich der erwarteten Budgetrisiken im Produktplan 41 Jugend und Soziales intensiv geprüft. Die Prüfung erfolgte unter der Steuerungsmaxime, eine erneute Finanzierung über Ressortumlage, wie sie zur Auflösung der globalen Minderausgaben erforderlich war, nach Möglichkeit zu vermeiden, um insbesondere auch die kleinen Ressortbudgets nicht übermäßig zu belasten.

Es handelt sich insofern bei dem dargestellten Ausgleichsvorschlag des Senators für Finanzen aus Sicht des Gesamtensats um eine solidarische Lösung, die notwendig ist, um einen erneuten Ausgleich über Umlage über alle Produktpläne hinweg abzuwenden.

Zum Ausgleichsvorschlag im Einzelnen:

Im Produktplan 93 Zentrale Finanzen werden im Haushalt des Landes infolge von Sicherungsgeschäften und aktuellen Zinsentwicklungen weitere Zinsminderausgaben in Höhe von maximal 5 Mio. € prognostiziert. Diese sollen in voller Höhe zum Ausgleich

der dargestellten Bedarfe im Produktplan 41 Jugend und Soziales herangezogen werden.

Im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen werden bei den Personalausgaben Minderausgaben erwartet, deren Höhe noch nicht abschließend feststeht. Diese sollen anteilig in Höhe von 1,9 Mio. € – nach Abzug noch erwarteter erforderlicher Ausgleichsbedarfe im Rahmen des Jahresabschlusses – zur Deckung der Budgetbedarfe im Produktplan 41 Jugend und Soziales eingesetzt werden.

Im Produktplan 11 Justiz und Verfassung werden im Jahresergebnis ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 sowie des aktuellen Datenstandes konsumtive Mehreinnahmen gegenüber Anschlag erwartet. Die Senatorin für Justiz und Verfassung kalkuliert im voraussichtlichen Jahresergebnis mit Mehreinnahmen in Höhe von bis 1,93 Mio. €. Diese entstehen maßgeblich bei den Einnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften aus Gerichtsgebühren und Geldstrafen, umfassen jedoch auch Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung. Die am Jahresende hieraus tatsächlich realisierten Mehreinnahmen sollen anteilig zu 75% (entspricht einer voraussichtlichen Größenordnung von 1,5 Mio. €) zur Deckung der erwarteten Mehrbedarfe im Produktplan 41 Jugend und Soziales verwendet werden.

Im Produktplan 71 Wirtschaft verzeichnet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Mehreinnahmen sowie Minderausgaben im Rahmen des EFRE-Programms 2014 bis 2020. Sie kalkuliert im Jahresergebnis mit investiven Mehreinnahmen von insgesamt 12,8 Mio. €. Nach Gegenrechnung von erwarteten Mindereinnahmen für das EFRE-Programm 2021 bis 2027 in Höhe von 1,3 Mio. € verbleiben Mehreinnahmen in Höhe von rd. 11,5 Mio. €. Hiervon sind für den bestehenden Verlustvortrag für das EFRE-Programm 2014 bis 2020 1,197 Mio. € für den Gesamthaushalt vorgesehen. Dieser Betrag zuzüglich eines weiteren Betrages in Höhe von 3,903 Mio. € soll zum Ausgleich der im Produktplan 41 Jugend und Soziales bestehenden Budgetbedarfe bereitgestellt werden.

Insgesamt zeichnen sich im Rahmen des EFRE-Programms 2014 bis 2020 nach aktuellem Stand deutliche Minderausgaben ab. Allein im investiven Bereich steht den veranschlagten Ausgaben in Höhe von rd. 54 Mio. € ein tatsächlicher bisheriger Mittelabfluss von 8,4 Mio. € gegenüber. Auch wenn noch bis zum Jahresende Mittel abfließen werden, zeigt eine Auswertung der Vorjahres-IST-Werte, dass diese stets im Bereich von 30 bis 35 Mio. € lagen. Das Ressort hat neben den für 2021 verfügbaren Anschlagsmitteln zudem investive Ausgabereste aus 2020 nach 2021 in Höhe von rd. 44,3 Mio. € übertragen, so dass sich das Haushalts-Soll hier aktuell auf rd. 92 Mio. € beläuft. Das Fachressort hat mit Blick auf die Abrechnung des Programms bis Ende 2023 auch entsprechende Einnahme- und Ausgabeanschlätze für das EFRE-Programm 2014 bis 2024 für die Jahre 2022 und 2023 hinterlegt. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des laufenden EFRE-Programms ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um das Programm vollständig gegenüber der Europäischen Kommission abrechnen zu können.

Sofern die veranschlagten Mittel vollständig verausgabt werden und investive Ausgabereste herangezogen werden müssen, wird die Darstellung etwaiger Liquiditätsbedarfe - sofern alle anderen Optionen ausgeschöpft sind - im Gesamthaushalt geprüft.

Bezug nehmend auf die einzelnen Liquiditätsbedarfe zeichnet sich – ausgehend von einer stark vereinfachten Betrachtung aus einer Gegenüberstellung der IST-Werte zum Anschlag – bei den konsumtiven und investiven Ausgaben (ohne Bremen-Fonds) aus Sicht des Gesamthaushalts aller Voraussicht nach – und vorbehaltlich der noch ausstehenden Mittelabflüsse – ab, dass die einzelnen dezentralen Liquiditätsbedarfe, die nach wie vor mit hohen Prognoseunsicherheiten behaftet sind, bedarfsgerecht aufgefangen werden können.

Im Haushalt der STADTGEMEINDE:

III a) Produktplan 07 Inneres:

Im Zusammenhang mit den sich abzeichnenden Budgetrisiken in Höhe von 2,494 Mio. € geht der Senator für Finanzen – vor dem Hintergrund der ressortseitig bereits eingeleiteten Maßnahmen sowie der Prognose, dass die erwarteten Mehrbedarfe sich zum Jahresende voraussichtlich noch etwas reduzieren werden – davon aus, dass ein Ausgleich der dargestellten Budgetbedarfe gewährleistet sein wird. Er bittet den Senator für Inneres weiterhin alle produktplaninternen Ausgleichsmöglichkeiten – insbesondere auch im Lichte etwaiger avisierten Mittelübertragungen nach 2022 – intensiv zu prüfen.

III b) Produktplan 41 Jugend und Soziales:

Das im Produktplan 41 Jugend und Soziales dargestellte Budgetrisiko im Bereich der Sozialleistungen in Höhe von voraussichtlich bis zu 20,53 Mio. € kann vollständig über die Entnahme aus der Sonderrücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungen gedeckt werden. Hier ist spätestens bis zum Annahmeschluss für schriftliche Anordnungen des 13. Monats (12. Januar) – nach Feststehen des abschließenden notwendigen Ausgleichsbetrages –, ein entsprechender Ausgleich ressortseitig zu veranlassen.

III c) Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentw. und Wohnungsbau:

Zur Auflösung der produktplaninternen globalen investiven Minderausgabe in Höhe von 0,250 Mio. € schlägt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau entsprechende Einsparungen bei der Hst. 3687.634 10-0 „Konsumtive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)“ in der Produktgruppe 68.32.02 vor. Die Mittel werden bei der Position „Wartung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ in entsprechender Höhe nicht abfließen. Das Ressort verweist in diesem Zusammenhang auf geringere Abrechnungsbeiträge infolge niedrigerer Strompreise, die in der Folge zu entsprechenden Einsparpotenzialen führen.

III d) Produktplan 92 Allgemeine Finanzen:

Bei den im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zusätzlich zu erwartenden Mindereinnahmen in Höhe von 15 Mio. € infolge der vom Senat am 25.08.2020 beschlossenen Ratenzahlung bei der Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens durch die Gesundheit Nord gGmbH ist zu beachten, dass es sich bei diesen Einnahmen um eine finanzielle Transaktion handelt. Das bedeutet, kameral betrachtet entstehen zwar bei der Berechnung des Finanzierungssaldos Mindereinnahmen. Diese werden jedoch strukturell betrachtet in Form der Bereinigungen um die finanziellen Transaktionen gemäß § 18a Abs. 1 LHO bei der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme wieder ausgeglichen. Ein darüber hinaus gehender (kameraler) Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die veranschlagte produktplaninterne globale Minderausgabe in Höhe von 4.780.580 € (Hst. 3986.549 99-3 „Globale Minderausgaben“) kann im Lichte der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die BSAG und ihre Tochtergesellschaften (u.a. auch BVBG) aller Voraussicht nach nicht vollständig wie im Haushaltsvermerk vorgesehen über eine geringere Zuweisung für den Verlustausgleich der BVBG realisiert werden. Stattdessen soll der Ausgleich – in Anbetracht mangelnder anderweitiger Alternativen –, produktplanintern über entsprechende Einsparungen bei der Hst. 3995.548 11-8 „Globale Mehrausgaben für Personalkostenzuschüsse“ realisiert werden.

Neben den Budgetbedarfen im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von rd. 43, 1 Mio. € kommen noch einzelne Liquiditätsbedarfe infolge der geplanten Inanspruchnahme von Ausgabenresten. Diese sind nach wie vor mit hohen Prognoserisiken behaftet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese sich zum Jahresende voraussichtlich noch reduzieren werden. Es wird angenommen, dass die dann noch verbleibenden Liquiditätsbedarfe auf Ebene des Gesamthaushalts kompensiert werden können. Die Prüfungen hierzu dauern noch.

C. Alternativen

Die dargestellten Maßnahmen sind erforderlich, um etwaige steuerbedingte Auswirkungen auf die Finanzrahmen (2. Stufe) bedarfsgerecht abfedern zu können sowie unabweisbare dezentrale Budgetbedarfe (3. Stufe) in den dargestellten Produktplänen auszugleichen.

Alternativen zu den dargestellten Lösungsvorschlägen werden angesichts fehlender anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten nicht empfohlen.

Der Haushaltsvollzug der Freien Hansestadt Bremen unterliegt den Vorgaben und Verpflichtungen aus der Sanierungshilfenvereinbarung und der Bremischen Landesverfassung. Die Sicherstellung eines verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsvollzugs, welcher die Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € darstellt, ist daher für die Freie Hansestadt Bremen die oberste Maxime.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Vorlage werden Maßnahmen zur Abfederung etwaiger steuerbedingter Auswirkungen auf die Finanzrahmen sowie zum Ausgleich der dargestellten unabweisbaren dezentralen Budgetrisiken vorgeschlagen.

Erstere können in Anbetracht der andauernden abschließenden Auswertung der Ergebnisse der November-Steuerschätzung noch nicht konkret beziffert werden.

Letztere belaufen sich im Haushalt des Landes auf 13,5 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde auf rd. 43,1 Mio. € (einschließlich der noch aufzulösenden produktplaninternen globalen Minderausgaben). Die Budgetbedarfe im Haushalt der Stadtgemeinde werden gemäß diesem Vorschlag vollständig produktplanintern gedeckt in Ergänzung zu etwaigen beantragten Ausgleichen im Rahmen des Bremen-Fonds.

Unmittelbare genderbezogene Auswirkungen sind mit diesem Vorschlag nicht verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den vom Senator für Finanzen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abfederung etwaiger steuerbedingter Auswirkungen auf die Finanzrahmen 2021 (2. Stufe) sowie zum Ausgleich der dargestellten unabweisbaren dezentralen Budgetrisiken (3. Stufe) in Höhe von bis zu 13,5 Mio. € im Haushalt des Landes und in Höhe von bis zu rd. 43,1 Mio. € (einschließlich der noch aufzulösenden produktplaninternen globalen Minderausgaben) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit Blick auf die vorgesehene anteiligen Lösung der Budgetbedarfe im Produktplan 41 Jugend und Soziales (in Höhe von 10,9 Mio. € im Haushalt des Landes und 20,53 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde) bei den Sozialleistungen über die Entnahme aus der Sonderrücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsaufwendungen allerspätestens bis zum Annahmeschluss für schriftliche Anordnungen des 13. Monats (12. Januar) einen entsprechenden haushaltstechnisch Ausgleich zu veranlassen. Zum Ausgleich dürfen produktplanintern darüber hinaus auch sonstige verfügbare und nicht zweckgebundene Haushaltsmittel im Produktplan 41 Jugend und Soziales 41 herangezogen werden. Die Feststellung erfolgt durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im 13. Monat 2021. Eine Umsetzung erfolgt durch den Senator für Finanzen im Rahmen des Ausgleiches der Sozialleistungen im 13. Monat 2021 auf Grundlage einer Veranlassung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.
3. Der Senat beschließt, dass im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte bestehende, nicht zweckgebundene Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bis zur Höhe der zentral finanzierten Beträge gestrichen werden. Dieses gilt in Anbetracht der Vorgaben zur Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV gleichermaßen auch für diejenigen Ressorts, die im Haushaltsvollzug im Rahmen des Bremen-Fonds Mittel in Anspruch genommen. Im Falle von etwaigen geplanten dezentralen Mittelübertragungen ist hierbei zwingend der haushaltsrechtlichen Definition von „Zweckgebundenheit“ Rechnung zu tragen.
4. Der Senat bittet die Ressorts, die auf Grundlage dieser Senatsvorlage erforderlichen Anträge zur haushaltsmäßigen Deckung der angeführten Budgetprobleme rechtzeitig vorzulegen, damit eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses am 3. Dezember gewährleistet werden kann.
5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die dargestellten Ausgleichsnotwendigkeiten dem Haushalts- und Finanzausschuss zu seiner Sitzung am 3. Dezember mit der Bitte um Zustimmung und Ermächtigung zur haushaltsrechtlichen Umsetzung vorzulegen.

6. Der Senat bittet den Senator für Inneres in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, in Anbetracht der Systematik des Rettungsdienstes, die nach Auffassung des Senators für Inneres nicht für das kameralistische System geeignet ist, in 2022 die Grundkonzeption des Rettungsdienstes zu überprüfen und über eine überjährig kostendeckende Neustrukturierung z.B. durch Gründung eines Sondervermögens zu berichten.